

## Ortstagung des Deutschen Arbeitsgerichtsverbands

am 13.06.2016 in Köln

Am 13.06.2016 fand die Kölner Ortstagung des Deutschen Arbeitsgerichtsverbands in den Räumlichkeiten der Industrie- und Handelskammer (IHK) in Köln statt. Die Vizepräsidentin der IHK, Frau *Dr. von Möller*, richtete ein Grußwort an die rund 100 Teilnehmer, die aus Anwalt-, Richter- und Wissenschaft sowie den Verbänden im Camphausen-Saal zusammengekommen waren. Der Präsident des Landesarbeitsgerichts Köln, Herr *Dr. Jürgen vom Stein*, dankte der Gastgeberin und stellte den Referenten des Abends vor, Herrn Professor *Dr. Martin Henssler*, der für einen Vortrag zur aktuellen Thematik der gesetzgeberischen Reglementierung von Leih- und Werkarbeit gewonnen werden konnte.

*Henssler* skizzierte die Genese des Gesetzes zur Änderung des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes und anderer Gesetze, dessen Regierungsentwurf (RegE) dem Bundesrat unter dem 02.06.2016 zugeleitet wurde (BR-Drs. 294/16). Kritisch beleuchtete er die gesetzgeberischen Änderungen, die dem erklärten Ziel dienen sollen „die Leiharbeit auf ihre Kernfunktion hin zu orientieren und den Missbrauch von Werkvertragsgestaltungen zu verhindern“.

Im Hinblick auf missbräuchliche Werkvertragsgestaltungen wies *Henssler* auf § 611 a BGB RegE hin, der erstmals eine gesetzliche Definition des Arbeitnehmerbegriffs enthalten soll, die aber im Wesentlichen nur das kodifiziere, was aufgrund der Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts ohnehin schon gelte: Arbeitnehmer ist danach, wer auf Grund eines privatrechtlichen Vertrags im Dienste eines anderen zur Leistung weisungsgebundener, fremdbestimmter Arbeit in persönlicher Abhängigkeit verpflichtet ist (§ 611 a S. 1 BGB RegE). Die Problematik rechtsmissbräuchlicher Werkvertragsgestaltungen, werde durch die Regelung nicht gelöst; es handele sich dabei ohnehin um ein Problem der Rechtsdurchsetzung, nicht um ein Problem des geltenden Rechts. An einer empirischen Erfassung der Rechtstatsachen fehle es überdies. Als problematisch erachtete *Henssler* u.a. den Umstand, dass auch die Dauer der Tätigkeit gemäß § 611 a S. 2 BGB RegE dem Weisungsrecht des Arbeitgebers unterfallen soll, eine Abweichung von § 106 GewO, die ohne Begründung im RegE bleibt. Ein Positiv-/Negativkatalog, der Rechtssicherheit fördern könne, fehle.

Im Hinblick auf die beabsichtigten Neuregelungen im Bereich der Leiharbeit („kein Schmuddelkind, aber doch ein ungeliebtes Kind der Arbeitsmarktpolitik“) stellte *Henssler* die wesentlichen Neuerungen vor, u.a. die Höchstüberlassungsdauer von 18 Monaten (§ 1 Abs. 1 b AÜG RegE), das ausdrückliche Verbot des Ketten-, Zwischen- und Weiterverleihs (§ 1 Abs. 1 S. 3 AÜG RegE) sowie die diesbezügliche begrenzte Tariföffnung nur für die Entleihbranchen. Gerade Letztere stelle einen verfassungsrechtlich bedenklichen

Systembruch dar. Bei den neu geschaffenen Sanktionsregelungen hinsichtlich des bislang sanktionslosen Verstoßes gegen das Gebot eines nur vorübergehenden Einsatzes, die von dem Entzug der Verleiherlaubnis über Bußgelder bis hin zur Fiktion eines Arbeitsverhältnisses zum Entleiher reichen, habe der Gesetzgeber überreagiert. Auch sei eine sachgrundbezogene Begrenzung der Einsatzdauer – geknüpft an den jeweiligen Vertretungsbedarf –, wie sie in anderen Ländern üblich sei, der starren 18-Monats-Grenze gegenüber vorzugswürdig.

Insgesamt stelle der Regierungsentwurf eine deutliche Verbesserung des vorangegangenen Referentenentwurfs dar, gleichwohl werde das Ziel, rechtssichere Verhältnisse im Bereich der Werkverträge zu schaffen, verfehlt. Die Herausnahme der Verleihunternehmen aus der Tariföffnung und der damit einhergehende Eingriff in die verfassungsrechtlich garantierte Koalitionsfreiheit (Art. 9 Abs. 3 GG) komme einer Entmündigung der Leiharbeitsbranche gleich. Es bleibe also noch Verbesserungsbedarf.

Diese Auffassung spiegelte sich auch in der an den Vortrag anschließenden Diskussion wider. Gerade im Bereich der IT-Dienstleistungen, wo eine Vorabdefinition des geschuldeten „Werkes“ meist nicht möglich sei, sondern es sich meist um langfristige, offene Entwicklungsprozesse handele, sei die 18-Monats-Grenze problematisch. Der RegE kranke daran, das letztlich nicht geklärt sei, ob nun die Stammbesellschaft oder die Leiharbeiter geschützt werden sollten; daher folge der Gesetzgeber keiner klaren Linie. Letztlich sei aber damit zu rechnen, dass der RegE – allenfalls mit kleineren Modifikationen im Detail – Gesetz werde, Regierung und Parlamentsmehrheit seien mit dem gefundenen Kompromiss im Wesentlichen einverstanden.

Im Anschluss an die Diskussion dankte *vom Stein* dem Referenten und lud alle Teilnehmer ein, die gewonnenen Erkenntnisse des Abends bei einem Glas Kölsch zu vertiefen.

Dr. Sebastian Neumann, Richter